

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 39 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO nur in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von dem genannten Studiengang nicht wesentlich unterscheidet, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,59 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelor- oder Diplomabschluss im Studiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms;
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war;
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 6.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
 - (computer-based test, CBT), mit mindestens 220 Punkten
 - (internet-based test, IBT) mit mindestens 83 Punkten
 - (paper-based test, PBT) mit mindestens 560 Punkten
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstabe d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1 Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung erreichen können, werden zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss folgende Leistungen nachweisen:

1. Absolvieren eines Praktikums von mindestens 20 Wochen bei einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland, welches nach erfolgreichem

Abschluss des Bachelorstudiums erbracht worden sein muss. Der Nachweis des Praktikums erfolgt in Form einer Praktikumsbescheinigung des Praktikumsgebers. Das Praktikum kann auch nach Aufnahme des Masterstudiums absolviert werden. In diesem Falle ist der Praktikumsnachweis in Form einer Praktikumsbescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichts bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfolgen. Zur Genehmigung und Nachweis des Praktikums bedarf es in diesem Falle zudem einer betreuenden Person. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Näheres zum Praktikum und zum Praktikumsbericht regelt die jeweils gültige Fassung des Praktikumsleitfadens.

oder

2. Eine einschlägige mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers.
- (3) Die Zulassung erfolgt anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten und in den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Eignungstests. Das Ergebnis des Eignungstests gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt 5 der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtfächer erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen im 2. Semester. Die Wahl ist verbindlich.
- (4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtfaches sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, be-

steht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtfach belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtfächern im Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs International Business Administration and Foreign Trade entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (5) Die Masterarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (6) Wird die Masterarbeit gemäß Absatz § 18 Abs. 7 RPO in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung im Umfang von 20 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 15-30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierende oder den Studierenden soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht mit einem Gewicht von einem Viertel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.02.2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 bereits in den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 bzw. vom 26.09.2011 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht nach der Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2018 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang : Curriculum International Business Administration and Foreign Trade M.A.

Modul	Veranstaltung	Prüfung	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer	Prüfungs-nummern		LP	SWS	Sem	Regelsemester				
												1.	2.	3.		
Core modules	1 IBA International	1.1 Strategies of Internationalization	P	V+S (3 SWS)	MTP	Anw + K	180	100	110	5	10	6	1	10 (6)		
		1.2 Strategies of Internationalization - Guest lectures		K		90	120		5							
		1.3 International Economics														
	2 IBA Foreign Trade	2.1 Fundamentals of Foreign Trade	P	V (3+2 SWS)	PL	K	150	200	10		5	1	10 (5)			
		2.2 Selected Problems of Foreign Trade														
	3 Leadership Competence	3.1 Change-/Project Management	P	P (2 SWS)	MTP	PA	-	300	310	2,5	10	8	1	10 (8)		
3.2 Intercultural & Diversity Management		V (2 SWS)		HA		-	320		2,5							
3.3 Business Psychology		V (4 SWS)		K		120	330		5							
4 Specialization module I		WP		variable	see below				6	4	2		6 (4)			
5 Specialization module II		WP		variable	see below				6	4	2		6 (4)			
6 Specialization module III		WP		variable	see below				6	4	2		6 (4)			
7 Specialization module IV		WP		variable	see below				6	4	2		6 (4)			
8 Specialization module V		WP		variable	see below				6	4	2		6 (4)			
Specialization modules:																
Specialization modules	1 Foreign Trade Consulting	Foreign Trade Consulting	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1100	6	4	2		6 (4)			
	2 Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	WP	V (4 SWS)	MTP	PA + K	- / 120	1200	6	4	2		6 (4)			
	3 Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1300	6	4	2		6 (4)			
	4 Advanced Human Resource & Organization Management	Advanced Human Resource & Organization Management	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1400	6	4	2		6 (4)			
	5 International Marketing Management & Customer Relationship Management	International Marketing Management & Customer Relationship Management	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1500	6	4	2		6 (4)			
	6 E-Commerce	E-Commerce	WP	V (4 SWS)	MTP	PA + K	- / 120	1600	6	4	2		6 (4)			
	7 International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	WP	V (4 SWS)	MTP	Präs + K	15-30 / 120	1700	6	4	2		6 (4)			
	8 International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	WP	P (4 SWS)	PL	PA	-	1800	6	4	2		6 (4)			
9 Masterarbeit	Masterarbeit	P		PL	-	-	8900	30								
Gesamtsumme									90							

Fachspezifische Prüfungsordnung
International Business Administration and Foreign Trade M.A.

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

Prüfungsformen: AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat, Anw = Anwesenheit